

## ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER MULTITUDE SE 2022

- Uhrzeit** 27. April 2022 um 10.00 Uhr (EEST, finnische Sommerzeit)
- Ort** Geschäftsräume der Kanzlei Castrén & Snellman Attorneys Ltd, Eteläesplanadi 14, Helsinki, Finnland
- Anwesend** Der Verwaltungsrat der Multitude SE hat gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des finnischen Gesetzes 375/2021 (*temporary act*, das so genannte Übergangsgesetz) entschieden, dass die Aktionäre und ihre Stimmrechtsvertreter nur durch vorherige Übermittlung ihrer Stimmen sowie etwaiger Gegenanträge und Fragen an der Hauptversammlung teilnehmen können.
- Die Aktionäre waren wie in der auf der Versammlung genehmigten Abstimmungsliste angegeben vertreten.
- Darüber hinaus waren Rechtsanwalt Janne Lauha und Rechtsanwältin Teresa Kaupila anwesend.
- 1 Eröffnung der Hauptversammlung**
- Rechtsanwalt Janne Lauha eröffnete die Hauptversammlung.
- 2 Einberufung der Hauptversammlung**
- Wie in der Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung vorgeschlagen, wurde die Versammlungsleitung durch Rechtsanwalt Janne Lauha übernommen, der auch das Protokoll gefertigt hat.
- Es wurde festgestellt, dass die Beschlussvorschläge des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) an die Hauptversammlung am 31. März 2022 auf der Website der Gesellschaft und als Börsenbekanntmachung veröffentlicht wurden. Bis zu den in der Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung festgelegten Fristen sind keine Gegenanträge oder Fragen der Aktionäre eingegangen.
- Der Vorsitzende wies darauf hin, dass Aktionäre oder Stimmrechtsvertreter von Aktionären nur durch vorherige Abstimmung an der Hauptversammlung teilnehmen konnten und somit über alle Beschlusspunkte der Tagesordnung abgestimmt worden sei. Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass es gemäß des Übergangsgesetzes möglich sei, die vorgeschlagenen Beschlüsse zu jedem Tagesordnungspunkt ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Eine Zusammenfassung der im Voraus abgegebenen Stimmen wurde dem Protokoll beigelegt (Anlage 1).
- 3 Wahl der Person zur Überprüfung des Protokolls und zur Überwachung der Stimmauszählung**
- Gemäß dem in der Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag wurde die Überprüfung des Hauptversammlungsprotokolls und die Überwachung der Stimmzählung durch Rechtsanwältin Teresa Kaupila übernommen.
- 4 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Hauptversammlung**
- Es wurde festgestellt, dass gemäß Artikel 7 der Satzung der Gesellschaft die Einberufung der Hauptversammlung wie folgt zu erfolgen hat:

*Die Einberufung der Hauptversammlung soll den Aktionären durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft oder in anderer dokumentierter Weise nicht früher als drei (3) Monate und nicht später als drei (3) Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden, in jedem Fall aber nicht später als neun (9) Tage vor dem Stichtag wie im Finnischen Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung definiert.*

Es wurde festgestellt, dass gemäß den Vorgaben des Finnischen Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Artikel 7 der Satzung die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung frühestens am 27. Januar 2022 und spätestens am 6. April 2022 zu veröffentlichen war.

Es wurde festgestellt, dass gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrates der Gesellschaft die Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft am 31. März 2022 bekannt gemacht wurde und seit diesem Tag auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar war (Anlage 2). Die Einberufung wurde auch als Börsenbekanntmachung vom gleichen Tag bekannt gemacht.

Es wurde festgestellt, dass die Beschlussvorschläge des Verwaltungsrats, der Jahresbericht und der Vergütungsbericht ab dem 31. März 2022 auf der Website der Gesellschaft zur Einsicht verfügbar waren und daher mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung gemäß des finnischen Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügbar waren.

Es wurde festgestellt, dass die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit dem finnischen Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Übergangsgesetz (*Finnish Act 375/2021*) und der Satzung der Gesellschaft einberufen wurde.

Es wurde die Rechtmäßigkeit der Hauptversammlung festgestellt.

## **5 Feststellung der Präsenz in der Hauptversammlung und der Abstimmungsliste**

Die Liste der Aktionäre, die ihre Stimme vorab während der Abstimmungsfrist entweder selbst oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben haben und die entsprechend den von Euroclear Finland Oy bereitgestellten Information zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß Kapitel 5, Ziffer 6 und 6a des Finnischen Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung berechtigt waren, wurde vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass fünf Aktionäre, die insgesamt 13.091.426 der Anteile der Gesellschaft und die gleiche Anzahl an Stimmen vertreten, an der Vorababstimmung teilgenommen haben. Die Teilnehmerliste und die Liste der in der Sitzung vertretenen Stimmen wurden diesem Protokoll beigelegt (Anlage 3).

## **6 Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich des Konzernabschlusses, des Berichts des Verwaltungsrats und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers für das Jahr 2021**

Es wurde festgestellt, dass der am 31. März 2022 veröffentlichte Geschäftsbericht der Gesellschaft, der den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Bericht des Verwaltungsrats sowie den Bericht des Abschlussprüfers enthält und der ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft verfügbar war, als der Hauptversammlung vorgelegt gilt, da Aktionäre oder Stimmrechtsvertreter der Aktionäre nur durch vorherige Stimmabgabe an der Hauptversammlung teilnehmen konnten.

Es wurde festgestellt, dass eine vorab aufgezeichnete Ansprache des CEO der Gesellschaft, Jorma Jokela, am Tag der Hauptversammlung auf der Website des Unternehmens veröffentlicht wurde.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss wurden diesem Protokoll beigelegt (Anlage 4).

## **7 Feststellung des Jahresabschlusses**

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen wurden für die Feststellung des Jahresabschlusses abgegeben. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses hat die Hauptversammlung den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

## **8 Beschlussfassung über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisses und Ausschüttung einer Dividende**

Es wurde festgestellt, dass sich das Ergebnis der Multitude SE für das Geschäftsjahr 2021 auf einen Verlust von EUR 4,4 Mio. belief. Das freie Kapital der Gesellschaft belief sich zum Ende des Geschäftsjahres auf EUR 45,4 Mio. Das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2021 der Multitude Gruppe belief sich auf einen Verlust von EUR 2,6 Mio. und setzt sich aus einem Gewinn in Höhe von EUR 1,2 Mio. aus fortgeführten Geschäftsbereichen und einem Verlust in Höhe von EUR 3,8 Mio. aus aufgegebenen Geschäftsbereichen zusammen.

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorschlägt, für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen stimmten für den Vorschlag des Verwaltungsrats. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **9 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des CEO**

Es wurde festgestellt, dass die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 folgende Personen betrifft:

- Goutam M. Challagalla
- Michael A. Cusumano
- Jorma Jokela
- Clemens Krause
- Lea Liigus
- Frederik Strange

- Juhani Vanhala und
- Christopher Wang (bis 20. April 2021)

Es wurde festgestellt, dass 1.100.082 Aktien und Stimmen, die 5,10 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen haben für die Erteilung der Entlastung gestimmt. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Es wurde festgestellt, dass die Personen, über deren Entlastung zu entscheiden war, von der Stimmabgabe ausgeschlossen wurden.

Basierend auf dem Ergebnis der Abstimmung hat die Hauptversammlung beschlossen, den oben genannten Mitglieder des Verwaltungsrats und dem CEO für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

## **10 Beratung des Vergütungsberichts für die Verwaltungsorgane**

Es wurde festgestellt, dass der Vergütungsbericht für die Verwaltungsorgane der Gesellschaft (*Remuneration Report for the Company's Governing Bodies*), der am 31. März 2022 veröffentlicht wurde und ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar war, als der Hauptversammlung zum Zwecke der beratenden Zustimmung vorgelegt gilt, da Aktionäre oder Stimmrechtsvertreter der Aktionäre nur durch vorherige Abstimmung an der Hauptversammlung teilnehmen konnten.

Der Vergütungsbericht für die Verwaltungsorgane der Gesellschaft wurde diesem Protokoll beigelegt (Anlage 5).

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Insgesamt wurden 11.995.044 Stimmen für den Vergütungsbericht abgegeben, was 91,63 % der abgegebenen Stimmen entspricht, und 1.096.382 Stimmen wurden gegen den Vergütungsbericht abgegeben, was 8,37 % der abgegebenen Stimmen entspricht. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den vorgelegten Vergütungsbericht für die Verwaltungsorgane der Gesellschaft zu genehmigen. Der Beschluss war beratend.

## **11 Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungsausschusses (*Remuneration Committee*) vorgeschlagen hat, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlenden Vergütungen unverändert zu lassen, sodass jedes Mitglied des Verwaltungsrats weiterhin eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 4'000 pro Monat erhält.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass keine Vergütung an diejenigen Mitglieder gezahlt wird, die Mitarbeiter oder Geschäftsführer (CEO's) der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft sind.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen stimmten für den Vorschlag des Verwaltungsrats. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **12 Beschlussfassung über die Vergütung des Abschlussprüfers**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses (*Audit Committee*) vorgeschlagen hat, dem Abschlussprüfer eine angemessene Vergütung gemäß der Rechnung des Abschlussprüfers, die von der Gesellschaft genehmigt werden soll, zu zahlen.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen stimmten für den Vorschlag des Verwaltungsrats. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **13 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat vorgeschlagen hat, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auf acht zu erhöhen.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen wurden für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **14 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat vorgeschlagen hat, Goutam Challagalla, Michael A. Cusumano, Jorma Jokela, Lea Liigus, Frederik Strange und Juhani Vanhala als Mitglieder des Verwaltungsrats wiederzuwählen und Kristiina Leppänen und Jussi Mekkonen als neue Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen, jeweils für eine Amtszeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Insgesamt wurden 11.995.044 Stimmen für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 91,63 % der abgegebenen Stimmen entspricht, und 1.096.382 Stimmen wurden gegen den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 8,37 % der abgegebenen Stimmen entspricht. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **15 Wahl des Abschlussprüfers**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses (*Audit Committee*) vorgeschlagen hat, dass die öffentlich

zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Oy für eine Amtszeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung erneut zum Abschlussprüfer bestellt wird.

PricewaterhouseCoopers Oy hat mitgeteilt, dass im Falle ihrer Wiederwahl der zugelassene Wirtschaftsprüfer (KHT) Jukka Karinen als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer fungieren wird.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Insgesamt wurden 11.995.044 Stimmen für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 91,63 % der abgegebenen Stimmen entspricht, und 1.096.382 Stimmen wurden gegen den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 8,37 % der abgegebenen Stimmen entspricht. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

16

### **Ermächtigung des Verwaltungsrats über den Rückkauf eigener Aktien**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen hat, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Rückkauf von maximal 2.172.396 Aktien der Gesellschaft zu beschließen, was rund 10 Prozent aller Aktien der Gesellschaft entspricht.

Aufgrund der Ermächtigung können eigene Aktien unter Verwendung des frei verfügbaren Kapitals der Gesellschaft zurückgekauft werden. Folglich verringert jeder Rückkauf die Mittel des Unternehmens, die für die Gewinnausschüttung zur Verfügung stehen.

Der Rückkauf eigener Aktien kann im Wege des öffentlichen Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem am Tag des Rückkaufs geltenden Marktpreis erfolgen.

Die Ermächtigung berechtigt den Verwaltungsrat, den Rückkauf von Aktien auch in anderer Weise als im Verhältnis zur Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft im Wege eines gezielten Rückkaufs unter Beachtung der Anforderungen des finnischen Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Companies Act*) zu beschließen. Der Verwaltungsrat kann die Ermächtigung ganz oder in Teilen zu jedem Zweck, über den der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, ausüben.

Die Ermächtigung soll bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte in Kraft bleiben: (i) die Verlegung des Sitzes der Multitude SE von Helsinki, Finnland, nach Hamburg, Deutschland, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-Verordnung**), (ii) das Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, oder (iii) bis zum 30. Juni 2023.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen wurden für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Ausgabe neuer Aktien und Gewährung von Sonderrechten**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen hat, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die Ausgabe von maximal 3.258.594 Aktien zu beschließen, was rund 15 Prozent der Gesamtaktien der Gesellschaft entspricht. Der Verwaltungsrat kann entweder neue Aktien ausgeben oder bestehende Aktien im Besitz der Gesellschaft übertragen.

Die Ermächtigung beinhaltet auch das Recht zur Gewährung von Sonderrechten im Sinne von Kapitel 10, Ziffer 1 des finnischen Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Companies Act*), die zum Erwerb neuer Anteile an der Gesellschaft oder der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile gegen Zahlung berechtigen. Bei der Bestimmung der vorstehenden maximalen Gesamtzahl neu auszugebener Aktien sind diejenigen Aktien mit einzubeziehen, die aufgrund eines solchen Sonderrechts erworben werden können.

Vorbehaltlich der Regelungen des finnischen Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Companies Act*), umfasst die Ermächtigung auch das Recht des Verwaltungsrats, über die Ausgabe von Anteilen und die Gewährung von Sonderrechten unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Der Verwaltungsrat kann die Ermächtigung ganz oder in Teilen zu jedem Zweck, über den der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, insbesondere zur Weiterentwicklung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, zur Finanzierung oder Durchführung von Akquisitionen und sonstigen Maßnahmen oder im Rahmen der Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft nutzen.

Die Ermächtigung soll bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte in Kraft bleiben: (i) die Verlegung des Sitzes der Multitude SE von Helsinki, Finnland, nach Hamburg, Deutschland, gemäß der SE-Verordnung, (ii) das Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, oder (iii) bis zum 30. Juni 2023.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Insgesamt wurden 11.995.044 Stimmen für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 91,63 % der abgegebenen Stimmen entspricht, und 1.096.382 Stimmen wurden gegen den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 8,37 % der abgegebenen Stimmen entspricht. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **Sitzverlegung der Gesellschaft von Finnland nach Deutschland**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen hat, die Änderung bezüglich des Zeitpunkts der geplanten Sitzverlegung der Gesellschaft von Finnland nach Deutschland zur Kenntnis zu nehmen.

Wie am 9. Dezember 2021 angekündigt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die Sitzverlegung um voraussichtlich ein Jahr zu verschieben. Folglich soll die Sitzverlegung voraussichtlich spätestens am oder um den 31. Dezember 2022 erfolgen.

Die Sitzverlegung erfolgt aufgrund eines Verlegungsplans für die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes der Multitude SE von Helsinki, Finnland, nach Hamburg, Deutschland gemäß der SE-Verordnung, der am 9. Juli 2021 vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt wurde (**Verlegungsplan**). Gleichzeitig

genehmigte der Verwaltungsrat einen entsprechenden Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Sitzverlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlagerung auf die Aktionäre, Gläubiger und Mitarbeiter dargelegt werden (**Bericht**).

Im Zusammenhang mit der Sitzverlegung werden die Aktien der Gesellschaft in das von der deutschen Zentralverwahrstelle Clearstream Banking Aktiengesellschaft (**Clearstream**) unterhaltene Depotsystem übertragen und folglich aus dem von Euroclear Finland Oy unterhaltenen Book-Entry-Wertpapierdepotsystem entfernt.

Die Sitzverlegung sowie die Übertragung der Aktien der Gesellschaft auf Clearstream wurden von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. September 2021 genehmigt. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 16. September 2021 hat auch das Genehmigte Kapital 2021 und eine Änderung der neuen Satzung genehmigt, die beide mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Deutschland wirksam werden.

Es wurde festgestellt, dass das obenstehende Update zur Sitzverlegung gegeben wurde.

## 19 **Bestellung des Abschlussprüfers**

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Deutschland am oder vor dem 31. Dezember 2022 – auf Empfehlung des Prüfungsausschusses – vorgeschlagen hat, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer der Gesellschaft und der Multitude Gruppe für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Zur Klarstellung: Wie im Bericht dargelegt, wird der derzeitige Abschlussprüfer der Gesellschaft, PricewaterhouseCoopers Oy, die nach der Sitzverlegung zu erstellende Schlussbilanz prüfen.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Insgesamt wurden 11.995.044 Stimmen für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 91,63 % der abgegebenen Stimmen entspricht, und 1.096.382 Stimmen wurden gegen den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben, was 8,37 % der abgegebenen Stimmen entspricht. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## 20 **Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß Artikel 5 der SE-Verordnung in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts**

- a. Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen hat, die Gesellschaft gemäß Art. 5 SE-Verordnung in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorbehaltlich der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Deutschland und für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2025 zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Art, in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – wenn dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des zu diesem Zeitpunkt



bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb erfolgt in jedem Einzelfall nach Wahl des Verwaltungsrates (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots.

Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Soweit der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot erfolgt, darf der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Ergibt sich nach der Veröffentlichung des Angebots eine erhebliche Kursabweichung, so kann das Angebot angepasst werden. Der maßgebliche Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung; die 10-Prozent-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der Beteiligungen der andienenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angeordneten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien gerundet werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Stück angeordneter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen festlegen.

Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. b unten genannten Zwecke, ausgeübt werden. Ein Handel in eigenen Aktien darf nicht erfolgen.

- b. Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung in lit. a. vorstehend erworben wurden oder werden, für alle gesetzlich zulässigen Zwecke, insbesondere auch für folgende Zwecke, zu verwenden:
  - i. Veräußerung von Aktien der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) durch Angebot an alle Aktionäre;
  - ii. Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Einführungspreis dieser Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Börseneinführung ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten;
  - iii. Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen,

Betrieben, Teilbetrieben, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen;

- iv. Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind;
- v. Lieferung von Aktien an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG gemäß den Options- oder Wandelanleihebedingungen; dies gilt auch für die Lieferung von Aktien aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten, die bei einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre oder im Fall einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG in dem Umfang gewährt werden dürfen, in dem die Inhaber der Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewährt oder begründet wurden, verwendet werden. Auf diese Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder als eigene Aktien veräußert werden;
- vi. Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend), im Rahmen derer Aktien der Gesellschaft (auch teil- und wahlweise) zur Erfüllung der Dividendenansprüche der Aktionäre verwendet werden;
- vii. Einziehung von Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der

Verwaltungsrat wird in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Es wurde festgestellt, dass alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung von aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden können. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. i (i), ii, iii, iv und v ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. i, (ii) durch Angebot an alle Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung i.V.m. § 53a AktG) erfolgt, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat bei Verwendung eigener Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. vi ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen stimmten für den Vorschlag des Verwaltungsrats abgegeben. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

21

#### **Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Zuge des Erwerbs eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts**

Es wurde festgestellt, dass die Gesellschaft ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt (20) zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Art. 5 SE-Verordnung i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden soll, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen.

Es wurde festgestellt, dass der Verwaltungsrat daher vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Deutschland Folgendes zu beschließen:

Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 8 AktG im Rahmen der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 20 darf auch durchgeführt werden unter Einsatz von (i) zu veräußernden Optionen, die die Gesellschaft zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option verpflichten (**Put-Optionen**), (ii) zu erwerbenden Optionen, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option zu erwerben (**Call-Optionen**), durchgeführt werden, (iii) Terminkaufverträge über Aktien der Gesellschaft, bei denen zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsentage liegen (**Terminkäufe**) oder (iv) Kombinationen der unter (i) bis (iii) genannten Instrumente (Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufe und Kombinationen der vorgenannten Instrumente zusammen als **Derivate** bezeichnet).

Die Derivate dürfen nur mit einem oder mehreren von der Gesellschaft unabhängigen Kreditinstitut(en) und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen abgeschlossen werden. Sie sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die Derivate nur mit Aktien beliefert werden, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse. Der Erwerb unter Einsatz von Derivaten ist auf Aktien in einem Umfang

von höchstens 5 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen, muss spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden und so gewählt sein, dass der Erwerb der Aktien unter Einsatz der Derivate nicht nach dem 30. Juni 2025 erfolgen kann.

Die von der Gesellschaft für Call-Optionen und Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen. Der bei Ausübung von Put-Optionen oder Call-Optionen oder bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Aktie darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor Abschluss des betreffenden Derivategeschäfts um nicht mehr als 10 Prozent über- bzw. unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Derivate mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Für die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, finden die im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 20 festgelegten Regelungen Anwendung.

Es wurde festgestellt, dass 13.091.426 Aktien und Stimmen, die 60,67 % aller Aktien und Stimmen der Gesellschaft vertreten, an der Abstimmung teilgenommen haben. Alle abgegebenen Stimmen wurden zur Unterstützung des Vorschlags des Verwaltungsrats abgegeben. Die Anzahl der Aktien, die keine Stimme abgaben, d.h. sich enthielten, betrug 0.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses beschloss die Hauptversammlung, den Vorschlag des Verwaltungsrats zu genehmigen.

## **22**

### **Abschluss der Sitzung**

Der Vorsitzende stellte fest, dass alle in der Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung genannten Angelegenheiten behandelt worden sind.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass das Protokoll der Hauptversammlung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung, d.h. spätestens ab dem 13. Mai 2022, auf der Website der Gesellschaft unter [www.multitude.com](http://www.multitude.com) verfügbar sein wird.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Hauptversammlung um 10:15 Uhr geschlossen wurde.

*[Unterschriftenseite folgt]*

In fidem

---

Janne Lauha  
Vorsitzender

Geprüftes und genehmigtes Protokoll:

---

Teresa Kauppila

#### ANHÄNGE

|          |                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Zusammenfassung der bei der Vorababstimmung abgegebenen Stimmen |
| Anlage 2 | Einberufung der Hauptversammlung                                |
| Anlage 3 | Teilnehmerliste und Abstimmungsliste                            |
| Anlage 4 | Jahresabschlussunterlagen                                       |
| Anlage 5 | Vergütungsbericht für die Verwaltungsorgane der Gesellschaft    |